

Ordnung für das Jugendparlament in der Landeshauptstadt Wiesbaden (JuPaO)¹

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments

(1) In der Landeshauptstadt Wiesbaden wird ein Jugendparlament eingerichtet, das die Interessen der Wiesbadener Jugendlichen gegenüber den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten vertritt. Seine Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Das Jugendparlament benennt eine/n ständige/n Vertreter/in, der/die an den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen kann. Er/sie hat das Recht, dort nach Zulassung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu jugendrelevanten Themen zu reden. Die Redezeit beträgt 5 Minuten. Bei Ablehnung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet der Ältestenausschuss abschließend.

(3) Das Jugendparlament kann jeweils ein Mitglied in die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung entsenden. Die Vertreter des Jugendparlaments sind in den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse bei der Beratung von jugendrelevanten Gegenständen redebefugt.

(3a)² Der/die Vertreter/in des Jugendparlaments kann auch an nichtöffentlichen Teilen von Sitzungen teilnehmen, soweit dort Themen mit jugendrelevantem Schwerpunkt behandelt werden. Er/sie ist zur Verschwiegenheit über die bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen nach Maßgabe des § 24 der Hessischen Gemeindeordnung verpflichtet. Das Teilnahmerecht gilt nicht für Sitzungen des Ältestenrats. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und der Magistrat (Dezernate und Ämter) sollen auf Anfragen des Jugendparlaments zeitnah antworten. Bei wichtigen, unmittelbar jugendrelevanten Magistratsvorlagen und sonstigen Entscheidungen ist der Magistrat (Dezernate und Ämter) innerhalb des geltenden Rechts (z. B. Datenschutz) dem Vorstand des Jugendparlaments zur Auskunft verpflichtet, soweit dieser es verlangt und soweit berechnigte Interessen des Magistrats oder Dritter nicht entgegenstehen.

(5) Das Jugendparlament gibt der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich einen ausführlichen Tätigkeitsbericht.

¹ In der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0603 vom 11. Dezember 2008 mit Änderungen durch Beschlüsse Nr. 0061 vom 17. Februar 2011, Nr. 0241 vom 16. Juli 2015, Nr. 0425 vom 16. November 2017, Nr. 0261 vom 13. Juli 2023, Nr. 0260 vom 11. September 2025 und Nr. 0449 vom 17. Dezember 2025.

² § 1 Abs. 3a eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0448 vom 17. Dezember 2025.

§ 2**Organisation**

(1) Das Amt der Stadtverordnetenversammlung ist die Geschäftsstelle des Jugendparlaments und betreut es federführend. Die notwendige fachlich-inhaltliche Betreuung wird sichergestellt.

(2) Die Jugendlichen sollen auf die Arbeit des Jugendparlaments durch den Stadtschülerrat, die Schülervertretungen und im Schulunterricht vorbereitet werden. Dabei sollen Jugendliche aus allen Schul- und Ausbildungsformen erreicht werden. Ferner sollen die Stadtteiljugendbeauftragten, die AG Partizipation sowie die örtlichen Vereine in die Arbeit des Jugendparlaments eingebunden werden. Ein eigener Internetauftritt des Jugendparlaments unter der städtischen Homepage (wiesbaden.de) ist einzurichten.

§ 3**Budget**

(1) Im städtischen Haushalt ist dem Jugendparlament ein eigenes Budget zur Verfügung zu stellen. Ausgaben sind nur für die Aufgaben und im Rahmen der Zuständigkeiten des Jugendparlaments zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Bei Ablehnung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet der Ältestenausschuss abschließend.

(2) Das Jugendparlament erhält aus seinem Budget einen Betrag von 1.200 EUR/Jahr, aus diesem Betrag kann der Vorstand des Jugendparlaments Kleinbeträge von maximal 50 EUR pro Einzelfall eigenständig ausgeben. Ein Betrag von 600 EUR wird dem Jugendparlament nach seiner Konstituierung durch das Amt der Stadtverordnetenversammlung ausgezahlt. Sollten die Mittel verausgabt sein, so ist seitens des Jugendparlaments ein einfacher Verwendungsnachweis mit Belegen beim Amt der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Nach Prüfung und Zeichnung durch das Amt der Stadtverordnetenversammlung können weitere Mittel zur Auszahlung kommen. Nicht verbrauchtes Budget muss am Ende der Wahlperiode bzw. bei Auflösung des Jugendparlamentes abgerechnet und an das Amt der Stadtverordnetenversammlung zurückgezahlt werden. Alle sonstigen Ausgaben werden ausschließlich über das Amt der Stadtverordnetenversammlung abgewickelt.

II. Wahl des Jugendparlaments**§ 4****Grundsätze der Wahl**

(1) Das Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dabei gelten die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2)¹ Das Jugendparlament besteht regelmäßig aus 31 Mitgliedern. Beträgt die Anzahl der Bewerbungen weniger als 41, verändert sich für die betreffende Wahlzeit die Anzahl der Mitglieder wie folgt:

40 bis 31 Bewerbungen: 25 Sitze

30 bis 21 Bewerbungen: 19 Sitze

(3)² Wahlberechtigt und wählbar sind alle Wiesbadener Einwohner/innen, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 6 Abs. 1) zwischen 14 und 22 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in Wiesbaden haben. Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gelten entsprechend.

(4)³ Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendparlaments zu wählen sind; die Häufung von Stimmen ist unzulässig. Die Sitze werden in dem Verfahren nach Abs. 4a, 4b in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los, das der/die Wahlleiter/in zieht.

(4a)⁴ Die Bewerber/innen der folgenden unter a) bis d) genannten Schulformen bzw. Schulformgruppen sowie die Gruppe der Wahlberechtigten, die keine Schule besuchen (freie Bewerber/innen), erhalten jeweils drei Sitze (Grundmandate):

a) berufliche Schulen

b) Hauptschulen (einschl. verbundene Haupt- und Realschulen), Mittelstufenschulen und Realschulen

c) integrierte und kooperative Gesamtschulen

d) Gymnasien (einschl. Oberstufengymnasien)

Im Fall des § 4 Abs. 2 verringert sich die Zahl der Grundmandate bei 19 Sitzen auf zwei.

(4b)⁴ In einem ersten Schritt werden die Grundmandate zugeteilt. In einem zweiten Schritt werden diejenigen Grundmandate, die mangels entsprechender Bewerbungen nicht zugeteilt werden konnten, sowie die übrigen Sitze verteilt.

(5)⁵ Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt. Der/die Wahlleiter/in kann entscheiden, die Wahl nach den bis zur Einführung der Online-Wahl geltenden Vorschriften der Jugendparlamentsordnung als Briefwahl durchzuführen, falls eine Online-Wahl wegen erheblicher technischer und / oder organisatorischer Schwierigkeiten nicht oder nicht fristgerecht durchführbar ist.

¹ § 4 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0241 vom 16. Juli 2015.

² § 4 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0061 vom 17. Februar 2011, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0241 vom 16. Juli 2015 und durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0261 vom 13. Juli 2023.

³ § 4 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0241 vom 16. Juli 2015.

⁴ § 4 Abs. 4a und 4b eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0241 vom 16. Juli 2015 und geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0425 vom 16. November 2017.

⁵ § 4 Abs. 5 neu gefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0260 vom 11. September 2025.

**§ 5
Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der/die Wahlleiter/in und der Wahlausschuss.

(2) Wahlleiter/in ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Person, stellvertretende/r Wahlleiter/in ist der/die Leiter/in des Wahlamtes oder eine von ihm/ihr bestimmte Person.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der/dem Wahlleiter/in als Vorsitzender/Vorsitzendem und 4 Beisitzer/innen, die der/die Wahlleiter/in aus den Wahlberechtigten beruft. Das amtierende Jugendparlament hat das Recht, Beisitzer/innen vorzuschlagen. Der Wahlausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 6
Durchführung der Wahl**

(1)⁴ Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 28. Tag vor der Wahl.

(2)¹ Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Jugendparlaments statt. Den Wahltag bestimmt der/die Wahlleiter/in im Benehmen mit dem amtierenden Jugendparlament. Wahltag ist der Tag, an dem bis spätestens 18 Uhr die virtuelle Stimmabgabe abgeschlossen sein muss. Der/die Wahlleiter/in macht den Wahltag spätestens am 98. Tag vor dem Wahltag bekannt und fordert dazu auf, sich für die Wahl zum Jugendparlament zu bewerben oder Bewerber/innen zu nennen. Die Bewerber/innen müssen mit Vor- und Zunamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. besuchter Schule bzw. Beruf gemeldet werden. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 81. Tag vor dem Wahltag einzureichen.

(3)^{2,3} Bewerber/innen können von einzelnen Wahlberechtigten oder von Wählergruppen vorgeschlagen werden, Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich. Zulässig ist es auch, sich selbst zu bewerben. Die Zustimmung des Bewerbers, dass er sich zur Wahl stellen will, ist grundsätzlich zusammen mit dem Wahlvorschlag vorzulegen; fehlt sie, muss sie bis spätestens 8 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 5) nachgereicht werden, ansonsten bleibt die Bewerbung unberücksichtigt.

(4)¹ Der/die Wahlleiter/in prüft die eingereichten Bewerbungen darauf, ob sie den Bestimmungen dieser Ordnung genügen, und lässt ordnungsgemäße Bewerbungen zur Wahl zu. Stellt er/sie Mängel fest, fordert er/sie den/die

¹ § 6 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0241 vom 16. Juli 2015, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0425 vom 16. November 2017 und Satz 3 neu gefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0260 vom 11. September 2025.

² Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0061 vom 17. Februar 2011 und geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0425 vom 16. November 2017.

³ § 6 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0241 vom 16. Juli 2015.

⁴ § 6 Abs. 1 neu gefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0260 vom 11. September 2025.

Einreichende/n unverzüglich auf, den Mangel zu beseitigen. Der Mangel muss spätestens 8 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 5) behoben sein, ansonsten wird die Bewerbung nicht zugelassen.

(5)¹ Die/der Wahlleiter/in macht die zugelassenen Bewerber/innen spätestens am 67. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Bewerbungen können nur bis spätestens 8 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung geändert oder zurückgenommen werden. Die Namen aller Bewerber/innen werden in der Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel alphabetisch unter Nennung ihrer besuchten Schule bzw. ihres Berufes aufgeführt.

(6)¹ Der/die Wahlleiter/in macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag die Wahlgrundsätze und das Wahlverfahren bekannt.

(7)² Die Zugangsdaten für die Online-Wahl werden allen Wahlberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag übersandt.

§ 7

Stimmabgabe, ungültige Stimmen³

(1) Das Wahlportal ermöglicht der wahlberechtigten Person die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch das Einloggen im Wahlportal mit individuellen Zugangsdaten, über welches die wählende Person per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die wahlberechtigte Person elektronisch zu bestätigen ist. Die zu wählende Person muss eindeutig als gewählt gekennzeichnet werden.

(4) Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der endgültigen Stimmabgabe ist erst nach einer Bestätigung der vorgenommenen Eintragungen im Stimmzettel durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

¹ § 6 Abs. 6 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0260 vom 11. September 2025.

² § 6 Abs. 7 neu gefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0260 vom 11. September 2025.

³ Neu gefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0260 vom 11. September 2025.

(5) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden; ausgenommen ist die für eine logische Sekunde während des Wahlvorganges erforderliche kurzfristige Protokollierung und Zwischenspeicherung.

(6) Eine Stimmabgabe auf von der Stadt kostenlos bereitgestellten digitalen Endgeräten ist während der regulären Öffnungszeiten im Wahlamt oder an einem anderen von der Wahlleitung ausgewiesenen Ort möglich.

(7) Durch technische Voreinstellungen wird festgelegt, dass ein Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben werden, der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde. Ein Stimmzettel ist darüber hinaus ungültig, wenn sich der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei ergibt oder der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält.

(8) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist

§ 8

Stimmenauszahlung, Benachrichtigung¹

(1) Unmittelbar nach Beendigung der elektronischen Wahl gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3, jedoch spätestens einen Tag nach Ende des Wahlzeitraums veranlasst der/die Wahlleiter/in die computerbasierte Auszahlung der abgegebenen Stimmen, deren Ergebnis in einem von ihm/ihr zu unterschreibenden Ausdruck (Stimmergebnis) dokumentiert wird. Auf der Grundlage des Stimmergebnisses wird das Wahlergebnis von dem/der Wahlleiter/in ermittelt und schriftlich festgestellt. Die Auszahlung ist öffentlich.

(2) Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmenauszahlung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber/innen abgegeben und welche Bewerber/innen gewählt worden sind.

¹ § 8 neu gefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0260 vom 11. September 2025.

**§ 9
Nachrücken¹**

(1)² Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Mitglied des Jugendparlaments stirbt oder seinen Sitz verliert (§ 33 KWG), so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle, es sei denn, das Grundmandat (§ 4 Abs. 4a) bliebe dann unbesetzt – in diesem Fall rückt, soweit vorhanden, der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in derselben Schulform bzw. freie Bewerber/in nach.

(2) Beteiligt sich ein Mitglied an der Arbeit des Jugendparlaments und seiner Arbeitskreise zum wiederholten Mal unentschuldigt nicht, kann der/die Wahlleiter/in feststellen, dass das Mitglied aus dem Jugendparlament ausscheidet. Dies ist dem Mitglied mindestens 7 Tage vor der Feststellung schriftlich anzukündigen. Absatz 1 gilt entsprechend.

**§ 10
Einspruch, Widerspruch**

§ 26 KWG gilt mit der Maßgabe, dass über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche das neu gewählte Jugendparlament beschließt. Gegen dessen Beschluss kann bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in Widerspruch eingelegt werden; über den Widerspruch entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in endgültig.

III. Arbeit des Jugendparlaments**§ 11
Konstituierende Sitzung**

(1)³ Das Jugendparlament soll zum ersten Mal binnen eines Monats, es muss jedoch spätestens binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammentreten, die Ladung erfolgt durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Die Wahlzeit beginnt am 1. April und beträgt jeweils zwei Jahre.

(2) Das Jugendparlament wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorstand und eine/n ständige/n Vertreter/in (§ 1 Abs. 2). Bis zur Wahl des Vorstandes führt das an Jahren älteste Mitglied des Jugendparlaments den Vorsitz, falls sie/er ablehnt, das nächstälteste Mitglied.

**§ 12
Geschäftsordnung**

Das Jugendparlament gibt sich im Rahmen dieser Ordnung eine eigene Geschäftsordnung und bestimmt darin seine inneren Angelegenheiten und seine Arbeitsweise selbst. Es hat das Recht, selbständig einen Vorstand zu wählen und weitere Ausschüsse und/oder Arbeitskreise zu bilden; die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung näher zu regeln.

¹ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0061 vom 17. Februar 2011.

² § 9 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0241 vom 16 Juli 2015.

³ § 11 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0241 vom 16 Juli 2015 und geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0425 vom 16. November 2017.

§ 13**Sitzungen, Geschäftsgang¹**

(1) Das Jugendparlament und dessen Ausschüsse – soweit sie bestehen – tagen im Rathaus; die Sitzungen sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung werden rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Das Jugendparlament tagt mindestens halbjährlich.

(2)² Zu den Sitzungen lädt der Vorstand des Jugendparlaments bzw. des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Tagen zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag ein. Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der/die Stadtverordnetenvorsteher/in dies beantragen. Die Ladung zur Sitzung erfolgt elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die Beratungsunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt, vertrauliche Unterlagen oder Dateien werden entsprechend gekennzeichnet. Jedes Mitglied des Jugendparlaments hat dem Amt der Stadtverordnetenversammlung eine ladungsfähige E-Mail-Adresse zu nennen.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von dem Vorstand und – soweit vorhanden – der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(4) Zum Zwecke der Beratung können sachkundige Personen eingeladen werden.

(5) Bei regelmäßiger Mitwirkung im Jugendparlament bzw. dessen Arbeitskreisen soll einem Mitglied ein Tätigkeitsnachweis (z. B. ein Zeugnisbeiblatt) erteilt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.

IV. Schlussvorschriften**§ 14****Sonstige Regelungen³**

Soweit in dieser Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Jugendparlaments nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden und die Hessische Gemeindeordnung sinngemäß.

¹ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0061 vom 17. Februar 2011.

² § 13 Abs. 2 Satz 3 neu gefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0449 vom 17. Dezember 2025.

³ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0061 vom 17. Februar 2011.

Impressum:

Amt der Stadtverordnetenversammlung

stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de

Telefon: 0611 313384